

Zeitschrift: Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz

Band: 5 (2012)

Heft: 12

Artikel: Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz

Autor: Herzig, Heinz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutzbauten in der Schweiz

Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz

Am 1. Januar 2012 sind das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und die angepasste Zivilschutzverordnung (ZSV) in Kraft getreten. Das Parlament hat beschlossen, den Grundsatz «Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz» und damit die Baupflicht für Schutzräume beizubehalten. Neue Schutzräume werden künftig aber nur noch bei Grossbauten errichtet.

Schutzbauten						
Schutzanlagen			Schutzräume			
Kommandoposten KP	Bereitstellungsanlage BSA	Anlagen der Sanität		Privater Schutzraum	Öffentlicher Schutzraum	Kulturgüter- schutzraum
		Geschützte Sanitätsstelle	Geschütztes Spital			
Geschützter Führungs- standort	Geschützter Standort für Personal und Material der Einsatzelemen- te des Zivil- schutzes	Geschützte Pflegetische für 0,6% der Bevölkerung (Patienten)		Schutz der Bevölkerung	Schutz der Bevölkerung	Schutz von beweglichem Kulturgut

Übersicht Schutzbauten.

Der Einsatz von Bombenflugzeugen und von Giftgas während des Ersten Weltkrieges stellte einen Paradigmenwechsel in der modernen Kriegführung dar; die Zivilbevölkerung war damit direkt bedroht. Mit dem Aufstieg der Nationalsozialisten in Deutschland erwiesen sich die Abrüstungsbemühungen der Zwischenkriegszeit endgültig als Illusion. Die Schweiz befasste sich verstärkt mit dem Schutz der Bevölkerung und schuf 1934/35 den passiven Luftschutz als Organisation. Der Bau von Schutzräumen fand indes auf freiwilliger Basis statt. Bei Fliegeralarm während des Zweiten Weltkrieges zog sich die Bevölkerung, wenn überhaupt, in behelfsmässig verstärkte «Luftschutzkeller» zurück.

Die Erinnerungen an die Flächenbombardierungen ab 1940 und den Abwurf der ersten Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki 1945 prägten die Nachkriegszeit und führten zu nachhaltigen Massnahmen zum Schutz der Schweizer Bevölkerung. In den 1950er-Jahren wurde zuerst versucht, den passiven Luftschutz wiederzubeleben, der zusammen mit der Armee demobilisiert worden war. Der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz machte den Einbau von Schutzräumen in Neubauten grösserer Ortschaften und Städte obligatorisch. Der Versuch, einen Erlass für den Schutzraumbau in bestehenden Häusern zu schaffen, scheiterte hingegen in der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952.

Bis 1960 wurden für 1 158 000 Personen Schutzräume erstellt, die allerdings den heutigen technischen Anforderungen nicht genügen. Dabei flossen rund 30 Millionen Franken an Bundesbeiträgen.

Bauboom in den 1960er- und 1970er-Jahren

Während des Kalten Krieges mit seinem atomaren Wettrennen wurde der Bau von Schutzräumen in der Schweiz zu einem zentralen Thema. Das Konzept der «vertikalen Evakuierung» – also des Schutzes vor Feindeinwirkung unter der Erde – verlangte nach einer modernen Infrastruktur. Gemäss Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMG) vom 4. Oktober 1963 mussten in den Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern in Neubauten, An- und Umbauten moderne Schutzräume erstellt werden. Die sogenannten Organisationsbauten (heute Schutzanlagen) waren bereits ein Jahr vorher im Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) auf eine solide rechtliche Basis gestellt worden. Bis ins Jahr 2004 waren die Schutzbauten in zwei unterschiedlichen Gesetzen und den dazu gehörenden Verordnungen geregelt. In den 1960er- und 1970er-Jahren erlebte die Schweiz einen Bauboom, der sich auch auf die Schutzinfrastruktur auswirkte. Die Konzeption 71 verhalf dem Grundsatz eines Schutzplatzes für jede Einwohnerin und jeden Einwohner (in der Nähe des Wohnortes) definitiv zum Durchbruch. 1978 wurde die Organisationspflicht auf alle Gemeinden ausgedehnt und damit der Bau von Schutzräumen auch für kleinere Gemeinden obligatorisch. Bis 1980 wurde der private Schutzraumbau auch staatlich subventioniert. Die 1980er-Jahre waren geprägt von ersten Sparmassnahmen. Mit einer breiteren Auffächerung der Bundessubventionen entsprechend der Finanzkraft sollte zudem sicherstellt werden, dass auch finanzschwächere Kantone ihrem Auftrag nachkommen und bestehende Lücken schneller schliessen konnten.

Das Ende des Kalten Krieges sowie natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen veränderten den Fokus: Mit den Leitbildern vom 26. Februar 1992 und vom 17. Oktober 2001 richtete der Bundesrat den Zivilschutz zunehmend und konsequent auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aus.

Ziel der Werterhaltung

Schutzräume eignen sich zwar gut als kurzfristige Notunterkünfte bei Katastrophen. Beispielsweise ist im Massnahmenkonzept bei KKW-Unfällen der vorübergehende Schutz im Keller oder im Schutzraum eine mögliche Massnahme. Auch die Schutzanlagen werden teilweise in Friedenszeiten genutzt. Konzipiert und erstellt werden die Schutzbauten aber für den Fall des bewaffneten Konflikts. Hinzu kommt, dass die Schweiz in den 1990er-Jahren bereits über einen guten Ausbaustand verfügte. Deshalb ging es zunehmend nicht mehr um

Schutzanlagen und Schutzräume

Bei den Schutzbauten wird unterschieden zwischen Schutzanlagen und Schutzräumen. Schutzanlagen umfassen Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler; sie dienen primär dazu, die Führungsfähigkeit und die Bereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes sicherzustellen. Die Schutzräume dienen dem Schutz der Bevölkerung oder der sicheren Aufbewahrung von beweglichen Kulturgütern.

Die technischen Grundlagen für die Planung, Erstellung und Werterhaltung dieser Infrastruktur werden im Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS erarbeitet. Der Bund koordiniert, genehmigt, finanziert und überwacht die Massnahmen der baulichen und technischen Infrastruktur und genehmigt prüfpflichtige Einbauteile für Schutzbauten. Die Kantone und Gemeinden setzen die Vorgaben mit der Unterstützung des Bundes um.

In der Schweiz soll für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ein Platz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts zur Verfügung stehen. Beim Bau von Wohnhäusern besteht deshalb grundsätzlich die Pflicht zum Bau von Schutzräumen; danach sind diese von den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern auszurüsten und zu unterhalten. In Gebieten, in denen nicht genügend Schutzräume vorhanden sind, haben zudem die Gemeinden (öffentliche) Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten. Wird beim Hausbau kein Schutzraum erstellt oder ist der Schutzplatzbedarf im Beurteilungsgebiet gedeckt, ist ein Ersatzbeitrag zu entrichten.



Landesweit gibt es heute etwa 8,6 Millionen Schutzplätze. In rund 900 Gemeinden besteht jedoch weiterhin ein Schutzplatzdefizit.

den Bau, sondern um die Werterhaltung der bestehenden Schutzinfrastruktur.

Landesweit gibt es heute etwa 8,6 Millionen Schutzplätze. In rund 900 Gemeinden besteht jedoch weiterhin ein Schutzplatzdefizit; betroffen davon sind insbesondere grössere Städte. Die Anzahl der Schutzanlagen liegt bei gut 2300, wovon rund die Hälfte sogenannte Kombinationsanlagen sind, die zwei oder mehr Anlagentypen vereinen. Für einen bewaffneten Konflikt wird heute von einer Vorwarnzeit von mehreren Jahren ausgegangen. In diesem Zeitraum kann die Schutzinfrastruktur aber nicht von Grund auf neu erstellt werden. In der Sommersession 2011 haben sich die eidgenössischen Räte deshalb – und nicht zuletzt unter dem Eindruck des KKW-Unfalls von Fukushima – für die Werterhaltung der Schutzbauten und die Beibehaltung der Schutzraumbaupflicht ausgesprochen. Allerdings wurden einige Optimierungen beschlossen; so sind mit dem revidierten Gesetz zum Beispiel nur noch Schutzräume ab einer gewissen Grösse zu bauen (siehe Kasten S. 9).

Schutzbauten sollen also auch in Zukunft eine Rolle beim Schutz der Bevölkerung spielen. Entsprechend hält der «Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+» an der Werterhaltung fest.

Autor

Heinz Herzig,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Strategie, BABS

Was ist neu?

Die Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sowie der Zivilschutzverordnung (ZSV) hat auf 1.1.2012 beim Schutzraumbau einige Anpassungen gebracht:

- Bisher mussten Schutzräume in Gebäuden ab einer Grösse von 8 Zimmern gebaut werden (Schutzraum ab 5 Plätzen); künftig müssen Schutzräume nur noch in grösseren Überbauungen ab 38 Zimmern erstellt werden (Schutzraum ab 25 Plätzen), sofern in dem betroffenen Gebiet noch nicht genügend Schutzräume bestehen.
- Die Kantone sind wie bisher für Ausnahmeregelungen zuständig. Sie können neu anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnern auch für Wohnhäuser mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen.
- Wird kein Schutzraum erstellt, müssen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer Ersatzbeiträge entrichten: pro Schutzplatz neu 400 bis 800 Franken statt wie bisher maximal 1500 Franken.
- Die Ersatzbeiträge gehen neu nicht mehr an die Gemeinden, sondern an die Kantone, die damit einen sinnvollen innerkantonalen Ausgleich schaffen können.
- Ersatzbeiträge können nun auch für die Erneuerung von privaten Schutzräumen verwendet werden. Zudem sind die Verwendungsmöglichkeiten priorisiert: 1. öffentliche Schutzräume, 2. Erneuerung von privaten Schutzräumen, 3. weitere Zivilschutzaufgaben.